

# Amts- & Intelligenzblatt

für den

Erseinet wöchentlich zweimal  
Mittwoch und Samstag und  
jedet vierteljährlich 30 kr.

Oberamtsbezirk Waiblingen.

Einrückungsgebühr für die zwei-  
spaltige Zeile oder deren  
Raum 3 kr.

Sechszwanzigster Jahrgang.

**No** 99.

Samstag den 16. December

1865.

## Amtsliche Bekanntmachungen.

### Waiblingen.

### An die Orts-Vorsteher.

Die Verzeichnisse über die Gemeindebeamten werden mit Nächstem den Schulth.-Ämtern zugeandt, damit solche nach dem neuesten Stand ergänzt und berichtigt werden. Es hat dieß 14 Tage nach den vorgenommenen Wahlen zu geschehen und sind hiebei nicht nur die abgegangenen Personen zu streichen und die neu eingetretenen einzutragen, sondern auch da, wo das Verzeichniß etwa mangelhaft ist, namentlich in Beziehung auf die Angabe des Alters, ist dasselbe zu ergänzen und sofort wieder hieher zurückzugeben.

Den 11. December 1865.

K. Oberamt  
Haberlen.

Waiblingen. Nachstehender Aufruf wird hiemit bekannt gemacht.

Den 11. Decbr. 1865.

K. Oberamt  
Haberlen.

Die K. Oberämter werden ersucht, die Hengstbesitzer, welche über die nächste Beschälperiode das Beschälgewerbe treiben wollen, zur Anmeldung ihrer Hengste aufzufordern und die Anmeldungen, welche die Namen und Wohnorte der Bewerber um Patente und das Alter und die Farbe der zum Beschälbetrieb bestimmten Hengste enthalten müssen, längstens bis 31. d. M. der unterzeichneten Stelle mitzutheilen, um solche der K. Landgestüts-Commission behufs der Anordnung der Untersuchung der betreffenden Pferde nach Vorschrift des §. 13 der Beschälordnung vorlegen zu können. Wo keine Bewerber sich zeigen, ist eine Anzeige nicht erforderlich.

Gestüthof Marbach, den 7. Dez. 1865.

K. Landoberstallmeisteramt.  
Stetten.

### Waiblingen.

### An die Gemeinderäthe.

Da die Vorschrift, wornach von jeder Ernennung von Rathschreibern, Gemeindepflegern, Theilrechnern und Gemeinderäthen innerhalb der auf die Wahl und Verpflichtung folgenden 14 Tage dem Oberamt unter Bemerkung der Zeit der Wahl und Verpflichtung und der persönlichen Verhältnisse der Gemeinbediener (Stand und Alter) Anzeige zu machen ist nicht immer genau eingehalten wird, so wird dieselbe zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Den 13. Dezember 1865.

K. Oberamt  
Haberlen.

Waiblingen. Jakob Bürkle von Hegnach beabsichtigt am Remsfluß auf Hegnacher Markung (Bare. Nr. 385. und 386) eine Mahlmühle nebst Oelmühle u. Reibmühle zu erbauen, was mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht wird, daß, wer Einwendungen gegen den beabsichtigten Betrieb zu machen haben sollte, dieselben binnen 15 Tagen bei dem Oberamt schriftlich vorzubringen habe, widrigenfalls er es sich selbst zuzuschreiben haben werde, wenn spätere Einwendungen keine Berücksichtigung finden.

Während des Laufes der anberaumten Frist wird denjenigen, welche Einwendungen anmelden, von der Eingabe des Unternehmens u. deren Beilagen auf Verlangen Einsicht gestattet.

Den 13. Dec. 1865

K. Oberamt  
Haberlen.

### Waiblingen. Bekanntmachung betreffend den Einzug der Corporationssteuer aus Kapital- Renten- Dienst- und Berufs-Einkommen.

Auf die im Amtsblatt No. 76 vom 22. September d. Js. erlassene Bekanntmachung hinsichtlich der Vereinfachung des Einzugs der Corporationssteuer haben alle Gemeinden des Bezirks mit Ausnahme von

Endersbach, Höfen und Reichenbach

die vorgeschlagene Einrichtung, daß die oben bemerkte Corporationssteuer gleichzeitig mit der Einkommenssteuer für den Staat von den Recisern eingezogen werde, angenommen. Es ist Einleitung getroffen, daß diese Einrichtung zum erstenmale heur in Wirksamkeit tritt. Die Reciser derjenigen Gemeinden, in denen die Vereinfachung beschlossen wurde und Corporationssteuer umgelegt wird, werden mit dem kaiserlich-amtlichen Einzugs-Register zugleich die Gemeinde-Einzugs Register zugestellt erhalten; sie haben nun gemäß der auf Uebereinkommen ruhenden Verpflichtung den Einzug der Corporationssteuer vorzunehmen, das Geld, das sie nach ihrer Instruction abgefordert von der Steuer für den Staat zu halten, sogleich nach beendigtem Einzug, über Abzug ihrer vereinbarten Einzugsgebühr an die Gemeindefassen abzuliefern und an diese auch die Einzugs-Register zum Beleg der Rechnung zu übergeben. Die Gemeinderäthe haben darauf zu achten, daß dieß pünktlich geschieht.

In den oben ausgeschlossenen 3 Gemeinden, aber bleibt es ganz bei der seitherigen Einrichtung, wornach die Gemeindepfleger den Einzug der Corporationssteuer besonders vorzunehmen haben, zu welchem Zweck denselben in nächster Zeit die Einzugs-Register werden zugestellt werden.

Den 14. Dezember 1865.

K. Oberamt  
Häberlen.

K. Kameralamt  
Kümelin.

### An die Ortsschulhöfden.

Dieselben werden unter Beziehung auf den hohen Conf. Erl. v. 17. Nov., Amtsbl. S. 1042 betreffend die Erhebung statistischer Notizen für das Volksschulwesen des Landes, hiedurch aufgefordert, die ihnen durch die Bezirksschulinspektion übersandten 5 Tabellen auszufüllen und sofort an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

K. gemeinschaftliches Oberamt in Schulsachen.

Häberlen. Binder.

### An die Ortsschulbehörden.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich durch ergangene Anfragen, betreffend die Sitz- und Stimmordnung der Mitglieder der Ortsschulbehörde, veranlaßt, folgenden hohen Conf. Erl. zur Kenntniß der Ortsschulbehörden zu bringen:

Das

#### K. evangelische Consistorium an das gem. Oberamt in Schulsachen zu Waiblingen.

Auf den Bericht vom 3. v. M., betreffend die Sitz- und Stimm-Ordnung der Mitglieder der Ortsschulbehörde, wird dem gem. Oberamt zu erkennen gegeben, daß das K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zunächst aus Anlaß einer Anfrage des K. kathol. Kirchenraths in Folgendem sich ausgesprochen hat:

„So viel die erstmalige Organisation der Ortsschulbehörden anlangt, so erscheint es dem Sinne der bestehenden Gesetze entsprechend.

1., daß die gegenwärtigen Mitglieder, welche schon den nach Maßgabe des Art. 72. des Volksschulgesetzes vom 29. Sept. 1836. bestehenden Ortsschulbehörden angehören, auch nach Vollziehung der in Art. 15. des Gesetzes vom 25. Mai d. J. angeordneten Verstärkung dieser Behörden in derselben ihren Sitz und Stimme gemäß der seitherigen Ordnung behalten, ferner

2., daß nächst denselben die durch das letzt erwähnte Gesetz zu Mitgliedern unmittelbar berufenen, nach Art. 75 des Schulgesetzes von 1836. auch schon seither in der Regel zum Sitz in der Ortsschulbehörde berechtigten Schulmeister in derselben nach der dem Art. 16. des Ges. vom 25. Mai d. J. entsprechenden Aufeinanderfolge Sitz und Stimme erhalten und

3., daß nach denselben diejenigen Mitglieder, welche in Gemäßheit des Art. 17. eben dieses Ges. aus der Schulgemeinde gewählt werden, folgen und nach Analogie der im Art. 17. Abs. 2. des Ges. vom 6. Juli 1849 betr. einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung in Sitz und Stimme sich unter einander ordnen.

In Betreff derjenigen Mitglieder, welche nach erfolgter neuer Organisation der Ortsschulbehörden künftig eintreten werden und deren Sitz- und Stimmordnung nicht schon durch Art. 15. Abs. 4. des Gesetzes vom 25. Mai d. J. und durch die Analogie des §. 121. des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822. bestimmt ist, wird es ferner der Bestimmung des Art. 17. Abs. 2. des Ges. vom 6. Juli 1849 entsprechend gefunden, daß die Sitz- und Stimmordnung sowohl der übrigen Mitglieder des Kirchen-Convents, als der Schulmeister und der aus der Schulgemeinde gewählten Mitglieder ohne Unterschied nach der Zeit ihres Eintritts in die Ortsschulbehörde und bei gleichzeitig eingetretenen gewählten Mitgliedern (§. 132. Abs. 3. des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822. und Art. 15. und 17. des Ges. vom 25. Mai d. J.) nach der Stimmzahl sich bestimme, wobei jedoch es angemessen erscheint, daß im Fall der Wiedererwählung eines ausgetretenen gewählten Mitglieds in die Ortsschulbehörde der erste Eintritt in diese Behörde für die Sitz- und Stimmordnung dieses Mitglieds entscheidet.

Stuttgart den 8. Dez. 1865.

Köflin.

K. gemeinschaftliches Oberamt in Schulsachen  
Häberlen. Binder.

Waiblingen. Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Den 13. Dezember 1865.

K. Oberamt  
Häberlen.

#### Aussetzung von Preisen für Fischzucht.

Zur Förderung künstlicher Fischbrutanstalten und des rationalen Betriebs der Fischerei im Lande überhaupt werden aufs Neue die nachgenannten Preise ausgesetzt: 1) ein Preis von 50 fl. für eine größere künstliche Brutanstalt, welche mit Streckteichen in zweckmäßige Verbindung gebracht ist; 2) ein Preis von 30 fl. für eine künstliche Brutanstalt, welche sich die Befegung offener Fischwasser zur Aufgabe macht; 3) zwei Preise von je 25 fl. und 4) drei Preise von je 15 fl. für die Aufstellung und Anwendung zweckmäßiger kleinerer Fischbrutapparate. Ferner werden ausgesetzt 5) zwei Preise je bis zu 50 fl. für zweckmäßige Einrichtung und rationalen Betrieb der Teichfischerei (in See- und Streckteichen). Die Bewerbungen um die Preise 1) bis 4) sind spätestens bis zum 15. Februar 1866 und diejenigen um die Preise zu 5) bis zum 31. Oktober 1866 einzureichen. Diejenigen Fischzüchter, welche in den Jahren von 1861 ab Preise erhalten haben, können für das Jahr 1866 nicht wieder für die gleiche Leistung als Preisbewerber auftreten. Die ausgesetzten Preise sollen nur für solche Einrichtungen verwilligt werden, mit denen ein erheblicher Aufwand verbunden ist, so daß die Preise als Beiträge für die Einrichtungskosten erscheinen. Auch muß die Einrichtung, wofür sich um einen Preis beworben wird, zur

Belehrung für Andere in thunlicher Weise zugänglich gemacht seyn. Professor Dr. Rueff in Hohenheim ist beauftragt, die Fischzüchter, welche seinen Rath einholen wollen, unentgeltlich zu berathen, auch ist die Centralstelle nicht abgeneigt, auf Ansuchen den Professor Rueff zur persönlichen Berathung der Fischzüchter bei den beabsichtigten Einrichtungen an Ort und Stelle auf Kosten ihrer Kasse abzuordnen, wenn es sich dabei um namhafte Einrichtungen und Anstalten für die Fischzucht handelt. Außerdem wird bekannt gemacht, daß Einleitung getroffen worden ist, daß an diejenigen Besitzer einer Einrichtung für künstliche Fischbebrütung, welche selbst nicht Gelegenheit haben, sich mit befruchteten Eiern in hinreichender Menge zu versehen, befruchtete und angebrütete Forelleneier, soweit der Vorrath reicht, unentgeltlich vertheilt werden können. Zu dem Ende haben sich die Bewerber bis zum 31. Dezember 1865 an Professor Rueff in Hohenheim mit ihrem Gesuch zu wenden unter näherer Angabe der gewünschten Zahl von Eiern nebst kurzer Beschreibung ihrer Bruttovorrichtung, deren Lage und Größe.

#### Lehrkurs für Schäfer in Hohenheim.

Um den Angehörigen des Schäferstandes Gelegenheit zu geben, über verschiedene wichtigere Zweige ihres Berufes eine rationelle, auf die Fortschritte des Schäferwesens und der Wollindustrie berechnete Belehrung zu erlangen, wird im Laufe des bevorstehenden Winters (und zwar wahrscheinlich im Monat Februar) nach den Vorgängen der letzten Jahre in Hohenheim wieder ein kurzer Lehrkurs für Schäfer stattfinden,

in welchem den Theilnehmern durch Inspektor Fritz unter entsprechender Beihilfe des Lehrerpersonals des Instituts über die wichtigeren beim Schäfereweisen in Betracht kommenden Fragen ein gemeinschaftlicher, so viel möglich auf Anschauung beruhender Unterricht erteilt werden wird. Dieser Unterricht wird ungefähr 18 Tage in Anspruch nehmen und sich verbreiten über rationelle Pflege und Wartung der älteren Schafe und der Lämmer in gesundem und fränktem Zustande, über die Kennzeichen und Behandlung der wichtigsten Schafkrankheiten mit anatomischen Demonstrationen, sodann über bessere Züchtigungsgrundsätze und Auswahl der geeigneten Zuchtthiere, über die verschiedenen Eigenschaften der Wolle, die Wasch-, Schur-, Verpackung und sonstige Behandlung der Wolle, sowie endlich über bessere Behandlung der natürlichen und über Anlegung künstlicher Weiden. Indem man nun wißbegierige, nach weiterer Ausbildung in ihrem Fach strebende Schäfer zur Theilnahme einladet, wird in Absicht auf die Eintrittsbedingungen folgendes beigefügt: 1) Die Bewerber müssen mindestens das 20. Jahr zurückgelegt haben. Jüngere werden nicht zugelassen. 2) Jeder Bewerber hat sich nicht nur über ein unbescholtenes Prädikat durch ein gemeinderäthliches Zeugniß, sondern auch über eine wenigstens vierjährige geordnete Dienstleistung in Schäfereien auszuweisen. 3) Die Theil-

nahme an dem Lehrkurs ist durchaus unentgeltlich gestattet. Dagegen bleibt es Sache der Theilnehmer, für Wohnung und Kost, wozu es in Ort und in der Nachbarschaft an hinreichender Gelegenheit nicht fehlt, selbst zu sorgen. Übrigens wird solchen, welche sich durch Fleiß und gute Ausführung auszeichnen, ein Kostenbeitrag von je 10 fl. zugesichert. 4) Am Ende des Kurses wird eine Prüfung stattfinden, zu welcher jeder Theilnehmer zugelassen und im Falle befriedigender Befriedigung der Prüfung mit dem Zeugniß eines „geprüften Schäfers“ versehen werden wird. Den tüchtigsten der Theilnehmer werden zu ihrer weiteren Auszeichnung kleine Prämien ertheilt werden. Die Bewerbungen um Zulassung zu diesem Lehrkurs sind im Laufe des Monats Dezember an die Direktion in Hohenheim einzureichen, welche sofort die einzelnen Bewerber über die erfolgte Entscheidung und im Falle der Zulassung über den für Beginn des Kurses festgesetzten Tag benachrichtigen wird. Zugleich ergeht an die K. Oberämter die Aufforderung, dahin zu wirken, daß die vorstehende Bekanntmachung in die Bezirksintelligenzblätter aufgenommen werde.

Stuttgart, den 1./2. Dezember 1865.

K. Centralstelle für die Landwirtschaft.  
Doppel.

**Waiblingen.**

**(Vorladung in Gantsachen)**

In nachbenannter Gantsache wird die Schulden-Liquidation mit den gesetzlich damit zu verbindenden weiteren Verhandlungen an dem unten bezeichneten Tag und Ort vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher andurch vorgeladen, entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch wenn voransichtlich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, wie angezeigt, durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verlaufs der Masse Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Waiblingen, 7. Dezbr. 1865.

K. Gericht-Notariat

| Name des Schuldners.                         | Ort wo liquidirt wird.  | Tag der Liquidation.                             | Ausschluß-Bescheid. | Bemerkungen.                            |
|--|-------------------------|--|---------------------|---|
| Gottlieb Seyd, lediger Bauer von Waiblingen. | Nathhaus zu Waiblingen. | Dienstag, den 19. Dezbr. 1865. Vormittags 8 Uhr. |                     | Außergerichtliche Schulden-Vereinigung. |

**Waiblingen.**

**Beiträge zum Gustav-Adolf-Verein.**

**Opfergelder, am 1. Advent gesammelt:**

|                         |                   |                 |               |
|-------------------------|-------------------|-----------------|---------------|
| v. Waiblingen           | 44 fl. 4 fr.      | — Hohenacker    | 4 fl. 24 fr.  |
| — Beinstein             | 9 fl. 53 fr.      | — Korb          | 10 fl. 53 fr. |
| — Birkmannsweiler       | 10 fl. —          | — Redarrems     | 7 fl. —       |
| — Bittensfeld           | 9 fl. 15 fr.      | — Neustatt      | 5 fl. 48 fr.  |
| — Buoch                 | 3 fl. 18 fr.      | — Dpplsbohm     | 4 fl. 30 fr.  |
| — Endersbach            | 8 fl. —           | — Schwaikheim   | 9 fl. 20 fr.  |
| — Groß- u. Kleinheppach | 17 fl. 52 1/2 fr. | — Strümpfelbach | 16 fl. —      |
| — Segnach               | 3 fl. —           | — Winnenden     | 28 fl. 9 fr.  |
| — Herdtmannsweiler      | 3 fl. 42 fr.      |                 |               |
| — Hochberg              | 2 fl. 30 1/2 fr.  |                 |               |

ferner: v. Waiblingen v. einer Mutter u. ihrem Sohn 6 fl., vom Kreuzerverein in Dpplsbohm im Sept. 25 fl. im November 25 fl. Von Vikar N. N. in B. 42 fr. v. Großheppach: v. G. F. 1 fl. v. H. Schulm. Romminger 2 fl. 30 fr. S. Pfr. Braun 1 fl. Von Endersbach: v. der Gemeinschaft: 6 fl. 30 fr. Von Buoch: v. H. Pfr. Meuret 1 fl. S. Schulm. Heim 1 fl. Von Beinstein: v. G. Ph. Merz 30 fr.

Zusammen — : 267 fl. 51 fr.

Herzlichen Dank für alle diese Gaben!

Keller Binder.

**Waiblingen.**

**Steuer- und Zehent-Einzug.**

Derselbe findet jede Woche am Mittwoch u. Samstag statt. Die Pflichtigen werden ernstlich aufgefordert, die Steuer wenigstens bis zum verfallenen Betrag, den Zehenten aber ganz zu bezahlen, da die Stadtpflege dringende Zahlungen zu leisten hat, und der Zehenten abgeliefert werden muß.

Mit dem 15. Januar 1866 beginnt die Verzinsung des Zehentens mit 5%.  
Den 13. Dezbr. 1865. Stadtschultheißenamt.

**Waiblingen.**

Für den **Nach-Unterricht**, der wöchentlich 2mal in der Preiß'schen Schule stattfindet, bedarf man eine **Gülts-Lehrerin** auf etwa 8 Wochen.

Die Bewerberinnen wollen sich binnen 8 Tagen melden.  
D. 13. Dec. 1865. Gem. Amt

Dekan Stadtschulth.  
Bührer. Steinbuch.

Ein schönes **Wiegen-Pferd** hat zu verkaufen.  
Wer? sagt die Redaction d. Bl.

**W i n n e n d e n .****Verkauf von Christbäumen.**

Aus dem hofkammerlichen Wald Schönenberg am Montag den 18. Dezember Nachmittags 2 Uhr 200—300 Stück gegen baare Bezahlung. Zusammenkunft oben am Korber Wald. Den 13. Dezember 1865.


K. Hofkammeramt.

**W a i b l i n g e n**

**Holz-Verkauf.** Das im hintern Stadtwald zum Verkauf kommende Holz besteht in 43 Rft. buchenes Scheiter- u. Prügelholz, 3000 Wellen,

$\frac{1}{2}$  Rft. schönes eichenes Küferholz. Der Tag des Verkaufs wird später bekannt gemacht werden. Stadtschultheißenamt.

**W i n n e n d e n .**

Die Stiftungspflege hat gegen Sicherheit u.   $4\frac{1}{2}$  % Verzinsung **fl. 2000.**

in einem oder mehreren Posten auszuliehen.

Stiftungspfleger

P f a n d e r .

**W a i b l i n g e n . P f ö r c h - V e r k a u f .**

Nächsten Montag, Vormittags 11 Uhr wird der Pfd. auf dem Rathhaus verkauft. Stadtpflege.

**P r i v a t - A n z e i g e n .****Wittwen-Versorgung; Kindererziehungsgelder, mit Dividende-Gewinn.**

Der unterzeichnete Agent der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart schließt für dieselbe Versicherungen ab, welche im Falle des Todes des Vaters oder Versorgers den Hinterbliebenen lebenslängliche oder bis zu einem bestimmten Lebensalter dauernde Pensionen verschaffen.

Ein 35-jähriger Mann kann seiner 30-jährigen Frau eine von seinem Tode an zahlbare lebenslängliche Pension von fl. 300. durch eine einmalige Einlage von fl. 1171. 30. oder jährliche Prämien von fl. 82. 18. sichern.

Die Versicherung eines Erziehungsgeldes von fl. 250., welches einem jetzt 5 Jahre alten Kinde auf den Tod eines bet Eingehung der Versicherung 40-jährigen Vaters bis zum 21. Lebensjahre jährlich verabreicht werden soll, kostet entweder ein für allemal fl. 305. 25. oder eine jährliche Prämie von fl. 36. 27. Die Bezahlung der Prämie hört mit dem Tode des Vaters, jedenfalls aber mit dem 15. Lebensjahre des Kindes auf. Prospekte unentgeltlich bei

Dem Agenten

**Gottlob Billinger****W a i b l i n g e n .****Regenschirm-Empfehlung**

Unterzeichneter erlaubt sich einem geehrten Publikum die Anzeige zu machen, daß er den kommissionsweisen Verkauf seines Fabrikats für hier und Umgegend dem Färber Säfner dahier übertragen hat u. empfehle daher seidene wollene u. baumwollene Regenschirme von vorzüglicher Qualität und möglichst billigen Preisen, auch werden ebendasselbst Reparaturen angenommen und aufs beste besorgt.

Frei, Schirmfabrikant aus Stuttgart.

**W a i b l i n g e n .****Wirthschafts-Empfehlung.**

Ich erlaube mir, einem geehrten Publikum die ergebensste Anzeige zu machen, daß ich die

**Wirthschaft zur Krone**

hier köflich an mich gebracht habe.

Bitte daher meine lieben werthen Freunde und Bekannten freundlich, mich mit ihrem Besuche zu beehren, da es mein eifrigstes Bestreben sein wird, sie mit guten Speisen und Getränken aufs Billigste zu bedienen. Zugleich empfehle ich einen ausgezeichneten **Rheinheimerwein.**

Walter, zur Krone.

**N e u s t a d t .**

Ein schönes junges **Muttersehwein** (Halbrüchig) hat zu verkaufen.

Christian Klingler.

Waiblingen. Ein starkes **Läufersehwein** hat zu verkaufen. Wer? sagt die Redaction d. Bl.

**W a i b l i n g e n .**

Ein gußeisernes Obofen-Helm u. einen eisernen Schienenherd hat billig zu verkaufen.

Carl Schäfer, Schlosser.

**Engelberg Station Winterbach.****Mastvieh-Verkauf.**

Am Dienstag den 19. Dezbr. Nachmittags 1 Uhr werden hier

**6 schwere Mastochsen****10 fette Rinder und****1 Kuh**

an den Meistbietenden verkauft

Brauerei-Besitzer

Frank.

**W a i b l i n g e n .**

Aus der Andrä'schen Pflanze sind folgende Güter angekauft

$\frac{2}{8}$  M. 38,4 R. im vordern Kosihschl für 112 fl.

$\frac{3}{8}$  M. 44,1 R. auf dem Schänze für 157 fl.

Diese Güter kommen Montag den 18. Dezbr. Nachm. 2 Uhr auf dem Rathhaus in einmaligen Aufstreich, wozu weitere Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Gottl. Herb.

**W a i b l i n g e n .****Uhren-Empfehlung.**

**Goldne Nucre- & silberne Cylinder-Uhren** empfiehlt unter Garantie und Zusicherung billigster Preise. Chr. Dppenländer, Uhrmacher.

**Hiezu eine Beilage.**